

## XIX. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt.

Bereits im Jahre 1893 und später in den Jahren 1896 und 1897 wurden im Gemeinderathe Anträge auf Einführung eines städtischen Arbeitsnachweises gestellt. Auch eine Eingabe des Bezirksausschusses Josefstadt befaßte sich im Jahre 1897 mit dieser Frage. Alle diese Anträge wurden dem Magistrate zur Berichterstattung überwiesen, welcher sich bereits im Jahre 1896 an die Genossenschaften und jene Vereine, welche sich in Wien mit der Arbeitsvermittlung befaßen, mit dem Ersuchen gewendet hatte, die Anschauungen und Grundsätze bekannt zu geben, nach welchen eine centrale Organisation behufs Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit geschaffen werden könnte. Unter den eingelangten Antworten ist insbesondere eine Eingabe des Vereines für Arbeitsvermittlung erwähnenswert, in welcher er um seine Umwandlung in eine öffentliche Anstalt ersucht. Auch die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. April 1896, Z. 3368, in die Behandlung dieser Frage dadurch eingegriffen, daß sie unter Hinweis auf die Unzukömmlichkeiten im Geschäftsbetriebe der concessionierten Dienstvermittler die Absicht kundgab, die Organisation der Arbeitsvermittlung in Niederösterreich ins Auge zu fassen.

Die Gemeinde wurde im Sinne der eingangs erwähnten Anträge zunächst zur Errichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweises angeregt, um dem in den letzten Jahren oft bedenklich aufgetretenen Elende der Arbeitslosigkeit zu steuern und die Armenpflege wenigstens nach dieser Seite hin zu entlasten. Um jedoch den erstrebten praktischen Nutzen zu erreichen, war es nothwendig, nicht nur einen Arbeitsnachweis, d. i. eine periodische Registrierung des Angebotes und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, einzurichten, sondern eine wirkliche Arbeitsvermittlung zu organisieren, welche thätig in die Verhältnisse des Arbeitsmarktes eingreift und in sachverständiger Weise individualisiert.

Die Bedeutung eines Arbeitsnachweises für die Orientierung der Arbeitsuchenden und Arbeitsgelegenheit Anbietenden, sowie für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt in dem theilweisen Ausgleiche der Gegensätze zwischen Stadt und Land, in der Regelung der Wanderung der Bevölkerung dadurch, daß allgemeine Ziele für die Zuwanderung Arbeitsuchender aufgestellt werden. Diese Aufgabe greift aber über die Gemeindegrenzen und damit über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde hinaus und gehört zu den socialpolitischen Aufgaben des Staates.

Anderß die locale Thätigkeit der Arbeitsvermittlung, welche bisher in Wien einer einheitlichen Organisation entbehrte und von Genossenschaften, Vereinen, concessionierten

Stellenvermittlern, unbefugten und gelegentlichen Vermittlern ausgeübt wurde, oder auch den Zeitungsanzeigen in Tagesblättern überlassen war. Bei manchen Gewerben, insbesondere bei den Baugewerben, war der Arbeitsuchende mangels einer Vermittlungsstelle genöthigt, an den Thoren der Betriebsstätten, vor den Bauhütten u. dgl. stundenlang zu warten, und dadurch die Tageszeit zur Auffuchung einer anderen Arbeitsgelegenheit erfolglos zu verlieren.

Um nun auch die bereits anderwärts gemachten Erfahrungen erfolgreich zu benutzen, wurde auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 24. August 1897 der Magistrats-Commissär Dr. Weiskirchner als Referent über diese Angelegenheit zur Arbeitsnachweis-Conferenz in Karlsruhe entsendet und hatte dadurch Gelegenheit, die Einrichtungen der Arbeitsvermittlungsamter in Karlsruhe, Stuttgart und München an Ort und Stelle kennen zu lernen.

Die Vorbilder dieser und anderer ausländischer Städte bildeten im Vereine mit der Erkenntnis der Unzulänglichkeit und Zersplitterung der bisher in Wien bestehenden Einrichtungen für Arbeitsvermittlung die Grundlagen für die Anträge des Magistrates, welche bei den Beratungen im Stadtrathe am 25. und 27. Mai 1898 größtentheils angenommen wurden, und in der Sitzung vom 7. Juni 1898 zu folgenden Beschlüssen des Gemeinderathes führten:

1. Die Gemeinde Wien errichtet ein „Städtisches Arbeitsvermittlungamt“; das Statut für dieses Amt wird genehmigt.

2. Für dieses Amt werden folgende Stellen mit den angegebenen Gesamt-Jahresbezügen systemisirt:

1 Vorstand . . . . .	1600 fl.
1 Vorstand-Stellvertreter . . . . .	1200 „
10 Vermittlungsbeamte zu je . . . . .	900 „
2 Hilfsbeamte zu je . . . . .	600 „
4 Diener zu je . . . . .	500 „

Die Stellen sind provisorisch und unter der Bedingung einer dreimonatlichen Kündigung zu besetzen.

Der Stadtrath wird ermächtigt, den Vorstand und einen, eventuell zwei Beamte bereits vor dem Inlebenreten des Amtes behufs Durchführung der Vorarbeiten zu bestellen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, über die Unterbringung des Amtes, Adaptierung und Einrichtung der Localitäten, Anlagen und Anschaffung der Druckformen und über alle sonstigen Vorkehrungen, welche nothwendig sind, damit das städtische Arbeitsvermittlungsammt baldmöglichst seine Wirksamkeit beginnen könne, zu berichten.

4. Zur Deckung des personellen und sachlichen Erfordernisses wird pro 1898 ein Credit von 12.000 fl. bewilligt und dieser Betrag auf den Reservecfond verwiesen.

5. Die Gemeinde Wien bringt der k. k. Regierung die Errichtung des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes mit dem Ersuchen zur Kenntniss:

a) den staatlichen Arbeitsnachweis einzurichten und

b) keine weiteren Concessionen für Dienstvermittlung in Wien zu ertheilen.

6. Die Gemeinde Wien stellt an das k. k. Handelsministerium das Ersuchen, dem städtischen Arbeitsvermittlungsammt mit Rücksicht auf seine Bedeutung als sociale Wohlfahrtsseinrichtung die Portofreiheit für die Activ- und Passivcorrespondenz des Amtes zu gewähren und die Befreiung des Amtes von der Gebühr für seine Einschaltung in das staatliche Telephonnetz zuzusprechen.

7. Bezüglich des Anerbietens des Vereines für Arbeitsvermittlung wegen Übernahme der Vereinsgeschäfte ist mit demselben in Verhandlung zu treten und zu diesem Behufe ein dreigliederiges stadträthliches Comité zu wählen, welchem auch im Einvernehmen mit dem Magistrate die Lösung der Localitätenfrage obliegt.

8. Der Magistrat wird beauftragt, die Frage der Hausgefindevermittlung ehestens einem eingehenden Studium zu unterziehen, namentlich auch in Erwägung zu ziehen, ob diese Frage nicht durch Schaffung eines städtischen Ankündigungsblattes ihrer Lösung zuzuführen wäre. Der Magistrat hat hierüber längstens bis 1. Jänner 1899 Bericht zu erstatten.

9. Durch diese Beschlüsse sind die im vorliegenden Actenverzeichnisse angeführten Anträge, Berichte, Vorschläge und Eingaben erledigt.

10. Der Stadtrath wird ermächtigt, das städtische Arbeitsvermittlungsamt auch in einem früheren Termine als am 1. September 1898 in Kraft treten zu lassen.

Statut für das Arbeitsvermittlungsamt der k. k. Reichshaupt- und  
Residenzstadt Wien.

§ 1. Die Stadt Wien errichtet ein Arbeitsvermittlungsamt mit einer oder mehreren Vermittlungsstellen.

§ 2. Das städtische Arbeitsvermittlungsamt hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Einschluß der Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Unterschied der Arbeitskategorie in Wien und nach auswärts Arbeit zu vermitteln.

Die Vermittlung des Hausgefindes bleibt vorläufig ausgenommen.

§ 3. Das städtische Arbeitsvermittlungsamt besteht aus einer Abtheilung für männliche und aus einer Abtheilung für weibliche Arbeiter, beziehungsweise Lehrlinge.

§ 4. Das Arbeitsvermittlungsamt ist dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

§ 5. Die Beamten und Diener des Arbeitsvermittlungsamtes werden über Vorschlag des Magistrates vom Stadtrathe, vorläufig provisorisch, ernannt; dieselben unterstehen nicht der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener, für sie wird eine besondere Dienstinstruction erlassen.

§ 6. Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Arbeitnehmer unentgeltlich. Die Kosten des Arbeitsvermittlungsamtes werden von der Gemeinde Wien getragen; jedoch ist der Stadtrath ermächtigt, von den Arbeitgebern einen Regiebeitrag einzuziehen.

§ 7. Die Geschäfte des Arbeitsvermittlungsamtes werden nach einer Geschäftsordnung geführt, welche vom Stadtrathe festzusetzen ist.

Zur Aufgabe dieses Amtes gehört auch die Verfassung und periodische Veröffentlichung von statistischen Ausweisen über Arbeitsangebot und Nachfrage und über sonstige durch seine Thätigkeit erfassbare Verhältnisse des Wirtschaftslebens in Wien.

§ 8. Das städtische Arbeitsvermittlungsamt tritt spätestens am 1. September 1898 in Wirksamkeit.

Die im § 7 des Statutes erwähnte Geschäftsordnung wurde vom Stadtrathe mit Beschluß vom 27. Mai und einer Änderung vom 6. September 1898 mit folgendem Wortlaute festgesetzt:

Geschäftsordnung für das Arbeitsvermittlungsamt der k. k. Reichshaupt- und  
Residenzstadt Wien.

§ 1.

Das städtische Arbeitsvermittlungsamt hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (mit Einschluß der Lehrlinge) ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Unterschied der Arbeitskategorie in Wien und nach auswärts Arbeit zu vermitteln (§ 2 des Statutes).

§ 2.

Das städtische Arbeitsvermittlungsamt besteht aus einer Abtheilung für männliche und aus einer Abtheilung für weibliche Arbeiter (mit Einschluß der Lehrlinge) (§ 3 des Statutes); die Trennung der beiden Abtheilungen ist auch local durchzuführen. In jeder der beiden Abtheilungen ist weiters die Vermittlung gesondert nach qualifizierten und nicht qualifizierten Arbeitern und nach Lehrlingen einzurichten; die Zahl dieser Unterabtheilungen (Vermittlungsschalter) bestimmt der Stadtrath.

§ 3.<sup>1)</sup>

Das städtische Arbeitsvermittlungsamt ist geöffnet:

- a) an Werktagen von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags,
- b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags.

## § 4.

Die Anmeldungen von freien Plätzen, sowie die Anmeldungen um Zuweisung von Arbeit oder einer Lehrlingsstelle können mündlich (telephonisch) oder schriftlich erfolgen. Drucksorten zu schriftlichen Anmeldungen werden an die Arbeitnehmer unentgeltlich im Amte ausgegeben. Schriftliche Anmeldungen können im Amte überreicht oder demselben mittels Post zugesendet werden. Unfrankierte oder zu gering frankierte Briefe werden vom Amte nicht angenommen.

Die Anmeldungen werden in Listen eingetragen, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt und hinsichtlich der qualifizierten Arbeiter und Lehrlinge nach Berufsarten gefondert geführt werden.

## § 5.

Die Anmeldungen werden ihrer Zeitfolge nach in jeder Liste mit fortlaufender Nummer verzeichnet. Bei Anmeldungen freier Plätze durch Arbeitgeber ist einzutragen:

- a) die fortlaufende Nummer;
- b) der Tag der Anmeldung;
- c) Name oder Firma;
- d) Adresse des Betriebsortes, des Comptoirs oder der Wohnung;
- e) Beruf des Anmelders;
- f) Zahl und Beschäftigungsart der gesuchten Arbeiter;
- g) Lohn- und sonstige Bedingungen des Arbeitsvertrages;
- h) besondere Bemerkungen.

Bei Anmeldungen von Arbeitsuchenden ist einzutragen:

- a) die fortlaufende Nummer;
- b) der Tag der Anmeldung;
- c) Name;
- d) derzeitiger Wohnort;
- e) Alter;
- f) Nation und Confession;
- g) Familienstand (bei Verheirateten auch Angabe der Zahl der unverfögten Kinder);
- h) Heimberechtigung;
- i) zuletzt ausgeübte Beschäftigung;
- k) Angabe der letzten Arbeitsstelle;
- l) geuchte Beschäftigung;
- m) Lohnanspruch;
- n) besondere Bemerkungen.

Bei Lehrlingen, beziehungsweise Lehrlingmädchen ist auch noch

- o) der Name und Beruf der Eltern, eventuell des Vormundes einzutragen.

Über die erfolgte Anmeldung wird ein Vormerkungsschein ausgegeben.

## § 6.

Die um Arbeit nachsuchenden Arbeiter werden thunlichst nach der Reihenfolge der Anmeldung auf freie Plätze zugewiesen; Personen jedoch, welche durch besondere Qualifikation hervortragen, welche allein oder mit ihrer Familie seit längerer Zeit in Wien wohnen, beziehungsweise hier heimberechtigt sind, oder welche mit unverfögten Kindern belastet sind, können vor anderen berücksichtigt werden.

<sup>1)</sup> Die Fassung dieses Paragraphen wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 28. März 1899, dahin abgeändert:

Das städtische Arbeitsvermittlungsamt ist geöffnet:

- a) an Werktagen von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags,
- b) an allgemeinen Feiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags.

An Sonntagen, ferner am Ostermontag, Pfingstmontag, am Frohnleichnamstage, sowie am ersten Weihnachtstfeiertage bleibt das Amt für den Parteienverkehr geschlossen.

Personen, welche noch nicht sechs Wochen in Wien sich aufhalten, können überhaupt von der Vormerkung zurückgewiesen werden. Personen, welche an der Anmeldestelle expedieren, können vom Vorstande von der Vormerkung ausgeschlossen werden.

## § 7.

Die Zuweisung der vorgemerkten Arbeiter erfolgt mittels Anweisungsscheinen, die den Arbeitern entweder im Amte eingehändigt oder mittels Post zugestellt werden. Die Anweisungsscheine sind nicht übertragbar, gelten nur für jene Personen, für welche sie ausgestellt wurden, und dürfen bei sonstigem Verluste der Vormerkung nicht übertragen werden.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Anweisungsschein abzuverlangen und auf demselben sodann dem Eintritt des Arbeitnehmers, beziehungsweise die Abweisung desselben zu bemerken; dieser Schein ist vom Arbeitgeber dem Vermittlungsamte sofort zu übergeben oder zurückzusenden.

## § 8.

Jede Zuweisung wird ebenso wie die Anweisung über die sonstige Erledigung von Gesuchen in den betreffenden Listen vermerkt.

## § 9.

Anmeldungen, welche nicht binnen 30 Tagen erledigt oder zurückgezogen worden sind, gelten als erloschen.

## § 10.

Über die Anlage der Listen, der Vormerkungs- und sonstigen Druckorten des Arbeitsvermittlungsamtes und deren Anschaffung entscheidet der Magistrat nach Anhörung des Vorstandes dieses Amtes.

## § 11.

Für das Arbeitsvermittlungsamt wird ein Vorstand bestellt, dem sämtliche Beamte und Diener des Amtes unmittelbar untergeordnet sind.

In Verhinderung des Vorstandes übernimmt der Vorstand-Stellvertreter dessen Function.

Dem Vorstande obliegt die Leitung des Amtes, die Zuweisung der Geschäfte an die Beamten und Diener, die Vertretung des Amtes gegenüber den Parteien, die Führung und Fertigung der sich aus dem Parteienverkehre ergebenden Correspondenzen.

Der Vorstand ist dem Magistrate untergeordnet (§ 4 des Statutes), welchem auch die Vertretung des Amtes gegenüber anderen Behörden obliegt.

Die Rechte und Pflichten der Angestellten des Arbeitsvermittlungsamtes werden durch eine besondere Dienstes-Instruction geregelt.

## § 12.

Die Beamten und Diener des Arbeitsvermittlungsamtes werden vom Stadtrathe ernannt (§ 5 des Statutes). Jenen Dienern, welche die Hausaufsicht im Gebäude des Vermittlungsamtes besorgen, können Naturalwohnungen daselbst angewiesen werden.

## § 13.

Hinsichtlich der statistischen Arbeiten des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes hat der Magistrat die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

## § 14.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich (§ 6 des Statutes). Der Stadtrath ist ermächtigt, von den Arbeitgebern einen Regiebeitrag einzuheben.

Über die mutmaßlichen Kosten des Amtes hat dessen Vorstand behufs Vorjorge im Vorausschlage der Gemeinde rechtzeitig an den Magistrat zu berichten.

## § 15.

Wünsche und Beschwerden der Parteien des Amtes sind in das beim Vorstande aufliegende Buch einzutragen oder können auch unmittelbar beim Magistrate eingebracht werden, welcher hierüber entscheidet und von der Entscheidung den Beschwerdeführer verständigt.

## § 16.

Zur Regelung des Parteienverkehrs und insbesondere hinsichtlich der Benützung der Warteräume ist vom Magistrat eine Hausordnung zu erlassen.

## § 17.

Das Statut, die Geschäfts- und Hausordnung sind im Arbeitsvermittlungsamte in mehreren Exemplaren anzuschlagen.

## § 18.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Insebtreten des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes in Wirksamkeit.

Die im Punkte 7 der oben angeführten Gemeinderathsbeschlüsse erwähnten Verhandlungen wurden am 22. Juni aufgenommen. Das stadträthliche Comité bestand aus den Stadträthen Franz Fiedler, Karl Schreiner und Dr. Theodor Wähner, der Verein für Arbeitsvermittlung war durch die Herren Kammerrath Adolf Weiß, Otto Wittelschöfer und Secretär Kuzicka vertreten. Der Verein gieng von den ursprünglich gestellten Bedingungen für seine Auflösung theilweise ab und verlangte nur, daß nach Durchführung der Organisation der k. k. Gewerbegerichte in Wien die Schaffung eines Beirathes für das städtische Arbeitsvermittlungsamt, welcher durch die Beisitzer der Gewerbegerichte aus dem Stande der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden sollte, in Aussicht genommen werde. Diese Bedingung wurde zwar vom Stadtrathe in der Sitzung vom 6. Juli nicht angenommen; nach neuerlichen, durch den Magistrat geführten Verhandlungen hat aber der Verein die Filiale Favoriten am 31. August aufgelassen und am 10. September seine Vermittlungsthätigkeit eingestellt.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 27. Juli wurden nach § 2 der Geschäftsordnung vorläufig zehn Vermittlungsschalter bestimmt, und zwar:

- a) zwei Schalter für männliche unqualifizierte Arbeiter;
- b) fünf Schalter für männliche qualifizierte Arbeiter;
- c) ein Schalter für Lehrlinge;
- d) ein Schalter für qualifizierte Arbeiterinnen und Lehrlinge;
- e) ein Schalter für unqualifizierte Arbeiterinnen.

Die Zuweisung der einzelnen Gewerbeclassen an die Schalter und die Bestimmung der Unterabtheilungen jeder Classe wurde dem Magistrat überlassen.

Der Magistrat wurde beauftragt, für zehn Vermittlungsbeamte zu je 900 fl., für zwei Hilfsbeamte zu je 600 fl. und für zwei Diener zu je 500 fl. sofort den Concurß auszuschreiben.

Der letztere Punkt wurde mit Stadtrathsbeschlusse vom 6. September dahin abgeändert, daß die Aufnahme von zusammen vier Dienern bewilligt wurde. Am 30. September 1898 beschloß der Stadtrath, drei Hilfskräfte mit einem Taggelde von 1 fl. 50 kr. auf 8—10 Tage aufzunehmen.

Vorläufig wurde an die Errichtung nur einer Vermittlungsstelle gegangen. Die Erfahrungen und Wahrnehmungen, welche in dieser einen Stelle gemacht würden, sollten erst die Grundlage für die Erörterung der weiteren Frage bieten, ob, wie viele, und mit welcher Competenz ausgestattete weitere Vermittlungsstellen zu errichten wären.

Was die Situierung des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes betraf, so war es selbstverständlich, daß für dasselbe schon im Hinblick auf die namhaften Kosten und auch bei dem Umstande, daß diese Einrichtung vorläufig als ein Versuch zu betrachten war, kein neues Gebäude aufgeführt werden konnte; es mußten daher geeignete Localitäten in bestehenden Gebäuden beschafft werden.

Ein derartiges Amt soll nicht an einem Hauptstraßenzuge, auch nicht in engen Gassen gelegen, es muß für die große Zahl von Arbeitern leicht erreichbar sein, daher möglichst im Mittelpunkte des gewerblichen und industriellen Lebens sich befinden. Genügend große Parteräume, entsprechende Bureau-localitäten werden gefordert, auch ein freier Platz für vorübergehende Ansammlungen soll vorhanden sein.

Es war nicht leicht, solche Localitäten zu beschaffen; unter anderem wurde auch an die Adaptierung von Viaductbögen der Wiener Stadtbahn gedacht; schließlich wurden geräumige Parterre-Localitäten im Hôtel Wimberger, XV., Neubaugürtel 38, welche bisher einem Kaffeehausbetriebe gedient hatten, durch Stadtrathsbeschluss vom 10. August um den Jahreszins von 4300 fl. für die ersten drei Jahre, von da ab um 4500 fl. gegen halbjährige Kündigung gemietet. Das vom Stadtbauamte verfasste Adaptierungsproject wurde am 11. August vom Stadtrathe genehmigt.

Die Eröffnung des Amtes fand am 12. September statt.

Über die Entstehungsgeschichte, die Einrichtung und die Vermittlungsthätigkeit gibt der im Jahre 1900 im Selbstverlage des Magistrates erschienene „Erste Geschäftsbericht des Arbeitsvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für die Zeit vom 12. September 1898 bis 31. December 1899“ erschöpfenden Aufschluss. Eine Übersicht über die Vermittlungsthätigkeit ist auch im XVII. Abschnitte Gewerbe u. des Statistischen Jahrbuches enthalten. Hier sollen nur einige der wichtigsten Ziffern Platz finden.

In der Zeit von der Eröffnung bis zum Ende des Jahres 1898 wurden 21.302 männliche und 3356 weibliche Stellensuchende angemeldet, von denen 5820 männliche und 1025 weibliche vermittelt (aufgenommen) wurden, wogegen 1.203 männliche und 210 weibliche wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet wurden; 10.704 Anmeldungen männlicher und 1717 Anmeldungen weiblicher Stellensuchender sind wegen Ablaufens der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. 3575 männliche und 404 weibliche Stellensuchende waren am Ende des Berichtsjahres noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern wurden 6942 Stellen für männliche und 1295 Stellen für weibliche Arbeitnehmer angemeldet; von ersteren wurden 5820 besetzt, u. zw. in Wien 5342, im sonstigen Niederösterreich 392, im sonstigen Österreich 58, in Ungarn 26, im sonstigen Auslande 2. Von den Stellen für weibliche Arbeitnehmer wurden 1025 besetzt, davon 1016 in Wien, 7 im sonstigen Niederösterreich und 2 im sonstigen Österreich. Wegen Zurücknahme der Anmeldung wurden 1052 angemeldete Stellen für männliche und 205 für weibliche Arbeitnehmer ausgeschaltet; 46 von ersteren und 40 von letzteren sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen; am Ende des Jahres waren 24 Stellen für männliche und 25 für weibliche Arbeitnehmer noch vorgemerkt.

In der Abtheilung für Beurlingsstellenvermittlung wurden 832 männliche und 66 weibliche Stellensuchende angemeldet und davon 307 männliche und 25 weibliche vermittelt (aufgenommen); 57 männliche und 9 weibliche Angemeldete wurden wegen

Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet; 355 Anmeldungen männlicher und 24 weiblicher Stellenfuchender sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 113 männliche und 8 weibliche Stellenfuchende noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern (Lehrmeistern) wurden 1267 Stellen für männliche und 185 Stellen für weibliche Lehrlinge angemeldet; von ersteren wurden 307, davon 297 in Wien, 10 im sonstigen Niederösterreich, von letzteren 25, sämtlich in Wien besetzt; von ersteren wurden 99, von letzteren 7 wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet. 582 Anmeldungen von Stellen für männliche und 108 solche für weibliche Lehrlinge sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 279 Stellen für männliche, 45 für weibliche Lehrlinge noch vorgemerkt.

Bald nach der Eröffnung hatte das Arbeitsvermittlungsamt Gelegenheit, sein Verhalten bei Arbeitseinstellung praktisch zu zeigen. Am 27. September wurde das Amt von dem Gehilfenausschusse der Genossenschaft der Buchbinder verständigt, daß die Gehilfenschaft dieser Branche am 3. October in den Strike tritt.

In Festhaltung des Grundsatzes strengster Objectivität für die Geschäftsgebarung der städtischen Arbeitsvermittlung wurde im Einverständnisse mit dem Magistrate die Verlautbarung des angezeigten Ausstandes an der Kundmachungstafel für Arbeitseinstellungen im Warteraume des Amtes verfügt, um Allen, die in Buchbindereien oder in den verwandten Gewerben Arbeit suchen, über den bestehenden Ausstand Aufschluß zu geben. Die Siftierung der Vermittlungsthätigkeit wurde nicht verfügt, dagegen angeordnet, daß der Vermittlungsbeamte bei Ausrufung der angemeldeten freien Stellen, dort, wo gestrikt wird, dies ausdrücklich zu betonen und jene Gehilfen und Hilfsarbeiter, welche sich eventuell bewerben, nochmals auf den Strike aufmerksam zu machen habe. Reflectierte ein Bewerber trotz dieser Aufklärung auf einen solchen Posten, so sollte ihm ohne weiters eine Arbeitsanweisung ausgefolgt werden.

Dieses Verhalten anlässlich eines Strikes wurde vom Stadtrathe mit Beschlusse vom 6. October 1898 zur Kenntniss genommen und bei allen seither vorgekommenen Arbeitseinstellungen beibehalten.

Über die Verhandlungen mit den gewerblichen Genossenschaften wegen Übernahme ihrer Vermittlungsthätigkeit ist Folgendes zu erwähnen.

Nachdem der Gemeinderath die Errichtung eines städtischen Arbeitsvermittlungsamtes genehmigt hatte, wurde vom Magistrate am 17. Juni ein Schreiben an sämtliche Genossenschaftsvorstellungen, welche Gehilfen und Hilfsarbeiter beschäftigen, geleitet, worin der Zweck und die Organisation dieser städtischen Wohlfahrtseinrichtung auseinandergesetzt und an die Genossenschaftsvorstellungen das Ersuchen gestellt wurde, sich zu äußern, ob sie geneigt seien, mit dem Magistrate wegen Übergabe ihrer Vermittlungsgeschäfte an das städtische Amt in Verhandlungen zu treten.

Bereits bei Eröffnung des Amtes meldeten sich 23 gewerbliche Genossenschaften, und zwar: die Blas- und Streichinstrumentenmacher, Buchdrucker, Dachdecker, Federnschmücker, Friseur, Fleischhelfer, Gas- und Wasserleitungs-Installateure, Gemischwarenhandler, Hafner, Hutmacher, Juweliere, Kaffeezurrogaterzeuger, Maschinenbauer, Papierverschleißer, Riemer, Seiden-, Schön- und Schwarzfärber, Sodawassererzeuger, Spengler, Tischler, Weißgerber, Wildbrethändler, Wirkwaaren-Erzeuger und Zimmermeister.



Im Sinne des § 6 des Statutes wurde mit den Genossenschaften der Friseure vom 1. October 1898 und der Tischler vom 1. Jänner 1899 die Leistung eines jährlichen Regiebeitrages von 180 fl. bei ersterer, 500 fl. bei letzterer Genossenschaft vereinbart.

Die Gesamtkosten des Arbeitsvermittlungsamtes betragen im Berichtsjahre 11.440 fl., welchem Betrage keine Einnahmen gegenüberstehen, da die erwähnten Regiebeiträge erst im Jahre 1899 eingingen. Von diesen Kosten entfallen auf Herstellung der Localitäten und Beschaffung der Einrichtungsgegenstände 2307 fl., auf Mietzins 2150 fl., auf Bezüge der Beamten und Diener 5295 fl.

Die im Punkte 8 des Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Juni 1898 erwähnte Frage der Hausgesindevermittlung wurde im Jahre 1898 noch keiner Erledigung zugeführt.